# Bokhorst-Wankendorfer Rundschau

Unabhängige Zeitung für Belau, Großharrie, Rendswühren. Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf.

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf und der amtsangehörigen Gemeinden.

#### **Anzeigenannahme:**

Telefon 0 43 26 / 6 18 Fax 04326/1899

## Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2



# **TSV Wankendorf**

www.tsvwankendorf.de

#### Blasorchester

#### Adventsklänge vor der Wankendorfer Kirche

In diesem Jahr haben wir zu einem Adventskonzert am 4. Advent unter freiem Himmel eingeladen. Musikalisch läuteten wir die Weihnachtszeit mit vielen bekannten Melodien zum Mitsingen oder "Mitwippen" ein. Die Stimmung wurde abgerundet durch unsere schöne Kirche im Hintergrund und die vielen Laternen und Lichterketten rund um das Orchester. Auf diesem Weg ein herzli-

ches Dankeschön an die Kirche. dass wir dort spielen durften und an unsere Besucher für den Beifall und die Geldspenden. Bedanken möchten wir uns auch bei den guten Geistern, die uns mit einem kleinen Dankschön und heißem Getränk überraschten. Uns hat dieses Konzert viel Spaß ge-macht und wir hoffen, im nächsten Jahr auf ein baldiges Wiederse-



Nutzen auch Sie die Möglichkeit, mit Hilfe unserer Zeitung Danke zu sagen.

# **Bestattungsinstitut** Riecken

**Seit 1925** 

im Amt Bokhorst-Wankendorf, sowie auf allen anderen Friedhöfen und im Ruhe-Forst Bothkamp

Ansprechpartner: Helmut Riecken  $Erdbestattungen \cdot Feuerbestattungen$ Seebestattungen · Überführungen Erledigungen aller Formalitäten

Telefon 04326 / 1279 oder 04326 / 1233 Mobil 0171/4105877



Ganztagsbetreuung an der Schule Deutsche Wankendorf

#### Wichtige Mitteilungen zum Jahreswechsel

Neuer Kursplan ab sofort für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022 Pünktlich vor den Weihnachtsferien konnten wir unseren Kursplan für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022 an die Schülerinnen und Schüler unseres Amtsbereiches ausgeben, der ab 01.02.2022 beginnt. Sollten Sie keinen Kursplan über

Ihre Kinder erhalten haben, wenden Sie sich gern per Mail an gsw@drk-ortsverein-wankendorf.de oder telefonisch unter 04326/2587 oder 04326/288462

**STARKETISCHLEREI** 

## Rollladen

Zeitlos, klassisch und mit m Schutzfaktor

# Markisen

Elegantes Design und

#### Insektenschutz Keinen Zutritt für Mücke & Co



Fax: 04323 - 61 19





**Liebe Patientinnen und Patienten!** Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr! Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für 2022.

Ihr Team der Arztpraxis Wankendorf

## Geänderte Sprechzeiten ab 3.1.22!!

Offene Sprechstunde:

Mo. - Do. 10.00 - 11.00 Uhr Fr. 10.00 - 13.00 Uhr

Mo., Di., Do. 16.00 - 17.30 Uhr

Infektionssprechstunde nach Anmeldung!! Die allgemeinen Öffnungszeiten sind unverändert!!

#### Seit über 60 Jahren

## Markmann Obst & Gemüse **Obst und Gemüse der Saison:**

Kartoffeln, Gemüse d. Saison, Suppenhühner, Eier von eig. freilaufenden Hühnern, selbstgem. Fruchtaufstriche, Marzipan von Mest, fr. Grünkohl (vorbestellen) u.v.m.

Eierlikör und Nudeln von eigenen Eiern

Verkauf: Do. & Fr. 8.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr Sa. 8.00 - 12.30 Uhr

Ein Begriff

#### bei Manfred Markmann

für Qualität für Qualität
Info & Bestellung: 0 43 23 / 65 36 · Verkauf solange der Vorrat reicht.
und Frische
Zu jeder Zeit im Verkaufsautomat Eier und Kartoffeln



Schnee- und Eisbeseitigung \* **Dauerpflege GRABPFLEGE** 

Tel. 0 43 94/993 93 34 Mobil 0173/9762274

# **Ortsverband Wankendorf**

#### Weihnachtsbaum sammeln fällt aus

Schweren Herzens hat der Vorstand des CDU Ortsverbandes beschlossen, das traditionell jährliche Tannenbaum sammeln am 09. Januar aufgrund der aktuellen pandemischen Lage ausfallen zu lassen. Die momentane Entwick-lung lässt keine zuverlässige Vorhersage für Anfang Januar zu. Wir hoffen darauf, dass wir diese Tra-dition im Januar 2023 wieder durchführen können.

## Waldfriedhof

Bothkamp an der Eiderquelle

Urnenbestattungen unter Bäumen im Ouellgebiet der Eider

Informieren Sie sich bei unseren kostenlosen Waldführungen

Samstag, 08.01. 2022 um 11.00 Uhr Samstag, 05.02. 2022 um 11.00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz (Schautafel)









## Büttner & Büttner Pflegedienst GmbH

kompetent, motiviert, flexibel, zuverlässig

Am Markt 28 24610 Trappenkamp Tel. 04323/8058554 Fax 0 43 23 / 805 85 53 info@pflegedienst-buettner.de www.pflegedienst-buettner.de



# Amtliche Bekanntmachungen

#### Anordnung über das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBI I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2, Nr. 2b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 (GVOBI. Schleswig-Holstein Seite 269) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die

#### Belau, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf

angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen wie zum Beispiel Reetdachhäuser, nicht abgebrannt werden die Reite und Ausgebrannt werden die Beite und Ausgebrannt werden die Beite und der Beite der Beite beite der Beite der Beite Beit den dürfen, und zwar:

- pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (fliegende z. B. Raketen, Römische Lichter) in einem Umkreis von mindestens 200 Metern,
- 2. andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (z. B. Chinaböller und Knallfrösche) in einem Umkreis von mindestens 30 Metern.

Ich weise darauf hin, dass es nach dem Sprengstoffgesetz und der Sprengstoffverordnung verboten ist, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen abzubrennen (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Aus gegebenen Anlass weise ich darauf hin, dass der Ver-Aus gegebenen Anlass weise ich darauf nin, dass der Ver-kauf von Silvesterfeuerwerk aufgrund der Änderung der Er-sten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im Jahr 2021 untersagt ist (§ 22 Abs. 1 1. SprengV). Das generelle Über-lassungsverbot dient unter anderem dem Gesundheitsschutz, um die Auswirkungen auf das Gesundheitswesen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Verbreitung des Coronaviruses zu bewältigen.

Unabhängig von den bestehenden Regelungen werden die Bürgerinnen und Bürger eindringlich gebeten, auf die Verwendung von Feuerwerkskörpern zu verzichten.

Amt Bokhorst-Wankendorf Der Amtsvorsteher
Wankendorf, 30.12.2021

AZ: <u>122-17-Í/Je</u>

#### Termine für die Abfuhr von Weihnachtsbäumen

Abfuhrtag: Donnerstag 13.01.2022

Gemeinde Belau Wangensahler Weg (Wendeplatz neben dem Glascontainer)

Gemeinde Ruhwinkel Ruhwinkel Dorfstraße Feuerwehrgerätehaus

(neben den Containern) Am Sportplatz

Schönböken (neben den Containern)

Gemeinde Stolpe Am Pfeifenkopf (Wendehammer neben den Containern)

Zuwegung zur Schule über Kirchtor (am Basketballfeld) Gemeinde Wankendorf

#### Abfuhrtag: Dienstag 25.01.2022

Gemeinde Großharrie Dorfolatz

Gemeinde Rendswühren Gemeinde Schillsdorf Parkplatz am Gemeindezentrum Parkplatz am Sportplatz Gemeinde Tasdorf Spielplatz am Wischhof Wichtige Hinweise zur Abfuhr – bitte unbedingt beachten!

· Auf den Sammelplätzen dürfen nur Weihnachtsbäume ab-

- gelagert werden.

   Vor Anlieferung sind der Baumschmuck (z.B. Lametta) und Zubehörteile (z.B. Weihnachts-baumständer) restlos zu
- Die Weihnachtsbäume müssen am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr morgens auf den Sammelplätzen angeliefert werden.
- Die Weihnachtsbäume werden nur an den genannten Tagen von den benannten Plätzen abgefahren. Nach erfolgter Abfuhr ist eine weitere Ablagerung unzulässig.
- Die Weihnachtsbäume dürfen max. 3 m lang sein und 15 cm Stammdurchmesser haben
- Glas- und Altkleidercontainer müssen frei zugängig blei-

Wankendorf, den 30.12.2021

Az: 867-01/5 –1- Fl.

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

## Gebührensatzung der Gemeinde Großharrie über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. SH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBI. SH S. 566 ff.), des § 29 Abs. 2 bis 4 und 6 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.02.1996 (GVOBI. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBI. S.

686) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBI. SH S. 566) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Großharrie am 14.12.2021 folgende Satzung er

#### § 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahr-zunehmen (abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung). Daneben Katastrophenschutz mit. wirkt die Feuerwehr
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brand-schutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf An-forderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlos-

#### § 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
   Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unbe-rührt.

#### § 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt. (2) Es werden Gebühren erhoben

 für den Feuerwehrangehörigen
 für den Einsatz von Fahrzeugen 35,00 € je Std.

2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 67,00 € je Std. 2.2 Mittleres Löschfahrzeug (MLF) 214,00 € je Std. (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz er-

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Fersonals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
 (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht einge-schlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

 (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

#### § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.

  (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch
- der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 6 dieser Satzung entsprechend.

#### § 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- ) Zur Zanlung der Gebunr ist verprlichtet
   a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
   b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden. c) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff.
- 1 6 BrSchG. (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuld

#### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
   (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
   (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

#### § 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung

#### § 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin / des Gebühren-schuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebüh-renerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhe-bung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbe-zogenen Daten, die von Dritten (insbe-sondere Ordnungs-behörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührener-hebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entspre-

#### § 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der
- (1) Für Personen- und Sachschaden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
  (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben der Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzan-sprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind lässig verursacht worden sind.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

#### § 11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 20. November 2001 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großharrie, den 20.12.2021 Gemeinde Großharrie (L.S.)

gez, Ilona Bredow, Bürgermeisterin

## Gebührensatzung der Gemeinde Ruhwinkel über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 2 der Gemeindeordnung für Schles-Adigurid des § 4 Abs. 1 bis 2 der Gerheinderdrühtig für Schles-wig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. SH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBI. SH S. 566 ff.), des § 29 Abs. 2 bis 4 und 6 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.02 1996 (GVOBI. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBI. S. 686) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBI. SH S. 566) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ruhwinkel am 13.12.2021 folgende Satzung er-

#### § 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahr-zunehmen (abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung). Daneben Katastrophenschutz mit. wirkt die Feuerwehr
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brand-schutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf An-forderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlos-

#### § 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1
- (1) Einsatze und Leistungen der Pederwehr gent. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
  (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unbe-rührt.

#### § 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

  (2) Es werden Gebühren erhoben
- für den Feuerwehrangehörigen
   für den Einsatz von Fahrzeugen 67,00 € je Std
- 2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) 136,00 € je Std. (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhohen
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

  (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die
- Betriebsmittel abgegolten; nicht einge-schlossen sind die in  $\S$  4 genannten Verbrauchsmittel. (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

#### § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch gel-
- tend gemacht.

  (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSch

#### § 5 Gebührenschuldner

- Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
   a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
   b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder In-

## Amtliche Bekanntmachungen

#### Fortsetzung von Seite 2

teressen durch die Leistungen wahrgenommen werden. c) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

#### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Lei-
- (1) Die Gebührenschald entsteht mit beginn der gebührenplichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
  (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
  (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

#### § 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entspre-

#### § 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin / des Gebühren-schuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ge-bührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu ver-
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührener-hebung nach dieser Satzung weiterver-
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### § 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben der Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzan-sprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

#### § 11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 18. Juli 2005 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ruhwinkel, den 20.12.2021

Gemeinde Ruhwinkel, gez. Manfred Markmann, Bürgermeister

## Gebührensatzung der Gemeinde Belau über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. SH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBI. SH S. 566 ff.), des § 29 Abs. 2 bis 4 und 6 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) S. 566 ft.), des § 29 Abs. 2 bis 4 und 6 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.02.1996 (GVOBI. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBI. S. 686) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBI. SH S. 566) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Belau am 09.12.2021 folgende Satzung erlassen:

- § 1 Aufgaben der Feuerwehr

  (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs.

  1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenseltzt mit chenschutz mit.
- phenschutz mit.

  (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.

  (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, stabt die Feuerwehr auf Anforderung zu sonetigen Dienstleistungen inserten.
- steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, ins-besondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weiter-gabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

- § 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind
- (1) Einsatze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
   (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

## § 3 Höhe und Bemessungsgrundlage

- der Benutzungsgebühr
  (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
  (2) Es werden Gebühren erhoben
- für den Feuerwehrangehörigen
   für den Einsatz von Fahrzeugen

17,00 € je Std.

- 2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF W) 36,00 € je Std. (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahr-
- zeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung. (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.



Kirchtor 24,24601 Wankendorf Tel.: 04326 1353

www.boeckmann-elektro.de

Wir sagen DANKE und verabschieden unseren Mitarbeiter und Kollegen

## Klaus Schnoor

nach 40 Jahren Betriebszugehörigkeit, zum 31.12.2021 in den wohlverdienten Ruhestand.

Wir danken ihm für seinen Einsatz und seine Treue.

Wir wünschen Klaus, für die Zukunft alles Gute und vor allem Gesundheit, um seinen Ruhestand in vollen Zügen genießen zu können.



#### Das DRK-Elterncafe bedankt sich für ein tolles Jahr

Liebe Besucherinnen des DRK-Elterncafes – wir hatten ein tolles Jahr 2021 miteinander. Ihr habt euch trotz Coronaeinschränkungen, Hygieneregeln, 3G oder 2G nicht davon abhalten lassen, mit mir im Elterncafe gemeinsam Zeit zu verbringen. Wir haben zusammen gequatscht und gelacht, wir durften die japanische Babymassage kennenlernen, etwas über die Sprachentwicklung von Kindern lernen und am Ende auch noch an einem tollen Erste-Hilfe-Kurs am Kind teilnehmen.

Am Donnerstag, 06.01. in der Zeit von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr findet das erste Elterncafe im Jahr 2022, wieder in den Räumen des AWO-Familienzentrums, statt. Ich freue mich auf vertraute und sehr gern neue Gesichter.



#### Termine:

Mo 17, Jan. 2022 Tanz für Kids ab 7 Jahre

16-16:45 Uhr Grundschule Wankendorf // 5 x

Mo 17. Jan. 2022 Spanisch Anfängerkurs ohne

Kenntnisse 18:30-19:30 Uhr Grundschule Wankendorf

Mo 24. Jan. 2022

Französisch für Anfänger mit geringen Kenntnissen 18:30-20 Uhr

Grundschule Wankendorf

Mo 24. Jan. 2022

Englisch Anfängerkurs – ohne Vorkenntnisse 19:30 –21;00 Uhr Grundschule Wankendorf 65 Euro// 10x

Mi 26. Jan. 2022

Kochen: Rezepte aus Costa Rica 18:30-21 Uhr Grundschule Wankendorf 8/12 Euro

So 20. Febr. 2022 Nähkurs für Kids

10-13 Uhr, Grundschule Wankendorf

Sa 26. Febr. 2022

Erste - Hilfe - Kurs 9-17 Uhr, Grundschule Wankendorf 35 Éuro

Anmeldungen bei: Ingrid Sönnichsen, 1. Vorsitzende Tel. 04326-2138 Sabine Meier, 2. Vorsitzende Tel. 04326-1804 ksoennichsen@t-online.de

# Haushaltsauflösungen Wir suchen Amboss und alles Werkzeug.

Tel. 04321-2516668

## Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160

www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter am Wasserturm

Keine Werbung – kein Erfolg!



Unser Jazz Hybrid Leasingangebot\*

Ein Leasingangebot der Honda Bark, GmbH, Harsuur Landatt, 222– 226, 60314 Frankfurt/Main für einen Jazz 1.5 Elegance, Fahrzeugpreist 24,870,00 €, Gesamskreditbetrag (Leasingbetrag); 23,415,00 €, Lea-singsonderzahlung; 3,322,00 €, Laufzeitt 48 Monate, Gesamsfahrleis-tung; 40,000 km, Effektiver Jahreszins; 1,49 %, Sollzins, p.a. gebun-den für die gesamte Laufzeit; 1,48 %, Gesamsbetrag; 10,459,22 €, Monatiliche Leasingrate; 179,00 €. Angebot gültig bis 31,12,2021.

Kraftstoffverbrauch Jazz 1.5 Elegance in I/100 km: innerorts 2,4; sußerorts 4,3; kombiniert 3,6. CO<sub>2</sub>-Emission in g/km: 82. Abbil-lung zeigt Sonderausstattung.

# Honda Eisenacher



ein Partner!

Honda Eisenacher GmbH & Co. KG Segeberger Landstraße 65

24619 Bornhöved

Tr 04323/6061 - Fax 7756

E-Mail: Eisenacher.Honda@t-online.de www.honda-eisenacher.de

 Karosserie-Fachwerkstatt Reparaturen aller Fabrikate
 individuelle Lösungen

und Beratung

Kreditvermittler der Honda Bank GmbH.



# **DRK Ortsverein Bokhorst e.V.**

Liebe Mitalieder, liebe Mitmenschen, leider hat uns auch in diesem Jahr "Corona" einen Strich durch die liebevoll geplanten Veranstaltungen gemacht.

Wir müssen bis auf weiteres alles absagen, um Sie und uns zu schützen.

Und dabei merken wir plötzlich, dass uns etwas fehlt.

Nicht der Schokoladenweihnachtsmann oder eine kleine Bastelei, nein, das vertrauensvolle Miteinander

Ein Wert, für den das Deutsche Rote Kreuz steht und den wir gern mit Ihnen gemeinsam leben würden.

"Wenn uns bewusst wird, dass die Zeit, die wir uns für einen anderen Menschen nehmen, das Kostbarste ist, was wir schenken können, haben wir den Sinn der Weihnacht

verstanden." (Roswitha Bloch) Mit einer Blutspende ins neue Jahr starten: Ein Fünftel der Blutpräparate wird

für Krebspatienten benötigt - Blut-

spender können helfen Die Zahl der Menschen, die in Deutschland jährlich neu an Krebs erkranken, liegt laut Deut-scher Krebshilfe bei über einer halben Million. Zahlreiche Krebspatienten benötigen begleitend zu Chemotherapien oder Bestrahlungen im Verlauf ihrer Therapien regelmäßige Bluttransfusionen. Rund ein Fünftel aller aus Spenderblut hergestellten Präparate wird mittlerweile für Krebspatienten eingesetzt. Das Engagement vieler Blutspenderinnen und Blut-

Am Donnerstag, 13. Januar in der Zeit von 16.00 – 19.30 Uhr

findet die erste Blutspendeak-

tion des Jahres in Stolpe statt. Bitte die Terminreservierung

nutzen! Der OV Stolpe unter stützt bei Bedarf, Tel

Ein Fünftel der Blutpräparate wird

für Krebspatienten benötigt – Blutspender können helfen. Die Zahl

der Menschen, die in Deutschland

iährlich neu an Krebs erkranken.

liegt laut Deutscher Krebshilfe bei

über einer halben Million. Zahlrei-

che Krebspatienten benötigen be-

gleitend zu Chemotherapien oder Bestrahlungen im Verlauf ihrer Therapien regelmäßige Bluttrans-fusionen. Rund ein Fünftel aller

aus Spenderblut hergestellten Präparate wird mittlerweile für

Krebspatienten eingesetzt. Das

Engagement vieler Blutspende-rinnen und Blutspender ist für

Aber auch für den Spender oder

diese Patienten unverzichtbar.

04326/2244.

spender ist für diese Patienten unverzichtbar.

Aber auch für den Spender oder die Spenderin selbst haben regelmäßige Blutspenden Vorteile. Das Blut wird mit jeder Spende auf bestimmte Infektionserreger untersucht. Wer drei Mal innerhalb von 12 Monaten auf einem Termin des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost Blut spendet, erhält auf Wunsch den sogenannten Gesundheitscheck. Im Rahmen des Gesundheits- checks werden weitere Blutwerte untersucht und dem Spender mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um Parameter, die Aufschluss über mögliche Risiken für Herz-Kreislauferkrankungen geben können, sowie um Nierenfunktionswerte.

Daher möchten wir SIE herzlich einladen, unseren Blutspendetermin am 17.Januar in der Sporthalle Bokhorst wahrzunehmen.

Als Dankeschön werden wieder 2 Gutscheine á 20,- für einen Einkauf bei der Fleischerei Einfeld und 3 Gutscheine à 20.- für den Rewe-Markt in Wankendorf ver-

17. Januar 16.00 - 19.30 Sporthalle Bokhorst, An der Bahn 16 Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt. Sollten Sie weitere Fragen haben, wählen Sie die Hotline 0800 11

So sorgen regelmäßige Blutspenderinnen und –spender für ihre ei-

gene Gesundheit vor und helfen

durch die Auftrennung des ge-spendeten Blutes in drei unter-

schiedliche Präparate bis zu drei

schwer kranken oder auch ver-

Alle Blutspendetermine sind zu

finden unter <a href="https://www.blut-spende-nordost.de/blutspend

Eine Terminreservierung vorab ist

Weitere Informationen werden

darüber hinaus unter der kosten-

losen Hotline 0800 11 949 11 er-

Auch nach einer Impfung mit den

Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag

nach der Impfung möglich, sofern

Die Sicherheit auf DRK-Blutspen-

sich der Geimpfte gesund fühlt.

Deutschland zugelassenen

letzten Patienten.

erforderlich.

**DRK Stolpe** 

Blutspendetermin in Stolpe



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf

## Losung für 2022:

Jesus Christus spricht: »Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.« Johannes 6.37

#### **Unsere Gottesdienste**

eiern wir in der Kirche nun mit 3G-Nachweis, Abständen sowie medizinischer Maske beim Gehen und Mitsingen, am Altjahresabend, 31.12., ab 17 Uhr mit Pastorin Ulrike Jenett, die über die Losung für 2022 (s.o.) spricht (Musik: Dorothea Dreessen), und am Sonntag, 2.1., ab 10 Uhr mit Ingrid Dunse (Musik: Jenny und Michael Griese)

Am übernächsten Sonntag (9.1.) möchten wir den Eröffnungsgottesdienst der örtlichen Allianzgebetswoche 2022 (Motto: "Der Sabbat") mitfeiern.

Er soll ab 10.30 Uhr in der Casa Bet-EL in Neumünster stattfinden (Wasbeker Str. 276).

Wir versuchen, ihn online in unsere Kirche zu übertragen.

#### Gebetsabend - und 24-Stunden-Gebet

Im Rahmen der Gebetswoche (s.o.) ist für Menschen aus verschiedenen Gemeinden am Mittwoch, 12.1., ab 19.30 Uhr ein Gebetsabend im Gemeindehaus geplant. Unterthema ..Der Sabbat und die Barmherzigkeit". Kurzer biblischer Impuls, mehrere Gebetsrunden in Kleingruppen, dazwischen Musikeinlagen. Anschließend stünde das Ge-

meindehaus (OG) 24 Stunden lang offen zum Gebet. Wer für eine bestimmte Stunde verantwortlich sein möchte, melde sich im Kirchenbüro (1274).

#### Kindergottesdienst?

Bevor auch unser Kindergottesdienst neu startet: An welchem Wochentag und zu welcher Uhrzeit möchten Sie Ihr Kind (4 bis 12 Jahre) immer wieder gern zu uns bringen oder kommen lassen?

Einfach melden bei Brigitte Deffert-Schnoor (01 51 10 49 09 31).

#### **Eltern-Kind-Kreis**

Ab 10.1, wieder für Eltern und Kinder (bis 4 J.) montags, 9.30 bis 11 Uhr, Gemeindehaus.

Nötig: 2G-Nachweis und Voranmeldung (Brigitte Deffert-Schnoor, 01 51 10 49 09 31).

#### **Bastel-Spiel-Kreis**

für Kinder (6 bis 12 Jahre) im Gemeindehaus.

Nächster Termin: 14.1., 16 bis 18 Uhr. Nötig: Voranmeldung (Brigitte Deffert-Schnoor, 01 51 10 49 09 31).

#### Pfadfinder "Die Eisvögel"

Nächste Gruppenstunde: Samstag, 15.1., 10.30 bis 12 Uhr am Gemeindehaus.

Anmeldungen bitte per E-Mail an: Pfadfinder-Wankendorf@gmx.de

#### Taizé-Andacht

Sonnabend, 15.1., ab 18.30 Uhr in unserer Kirche: Kerzenlicht, schöne, ruhige Lieder, Gebete, Kerzenlicht,

So sind wir erreichbar:

<u>Kirchenbüro</u> Mo 9-11 u. Do 10-12 Uhr Di 11-12 u. Mi 10-12 Uhr

Telefon: 04326-1274 (Fax 1345) E-Mail: info@kirchengemeindewankendorf.de Unsere Website: www.kirchenge

meinde-wankendorf de Kirchtor 38 · 24601 Wankendorf

**Pastorat** Ulrike und Ralf Jenett Telefon: 04326-1390

Ein lieber Freund hat uns verlassen

# **Holger Wiemers** (Moin moin)

In stillem Gedenken Karin, Uwe, Christian, Johann, Dennis, Tobi

Hüttenwohld

## Amtliche Bekanntmachungen

- § 4 Kostenerstattung

  (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch
- geltend gemacht.
  (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entspre-

#### § 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

  - a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
     b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
    c) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

  (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.

  (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistung d
- (2) Die Gebührer schalb wird zwei Wochen nach Bekannigabe des Leistungsbescheides fällig.
   (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

## § 7 Ersatzansprüche der Gemeinde

als Träger der Feuerwehr
Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entspre-

- § 8 Datenverarbeitung

  (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu ver-
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverar-
- beitet werden.

  (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

- § 9 Haftung und Schäden

  (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
  (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben der Ge-
- meinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 14. April 2005 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt Belau, den 20.12.2021

Gemeinde Belau

gez. Jörg Engelmann, Bürgermeister



## Haus & Grund® Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Wankendorf

## Verbandssprechstunde im Januar 2022

Haus & Grund Wankendorf gibt bekannt, dass die nächste Verbandssprechstunde am 10. Ja-2022 stattfindet. Der Verbandsjurist Hans-Henning Kujath erwartet Sie in der Zeit von **10.45 - 11.45 Uhr** in den Räumen der Volksbank-Raiffeisenbank Wankendorf, Markt 6a. Während dieser Zeit steht er Ihnen für Ihre Fragen zu Verfügung. Ihre Ansprechpartner vor Ort: Helgo Krischker 1. Vorsitzender (04326-1839) und Klaus Gerstandt Kas-(04326-1813). senwart haben Sie auch die Möglichkeit Mietverträge aller Art zu erwer-



